

Zu Luthers römischem Prozeß.

Von

Paul Kalkoff in Breslau.

6. Luthers Rechtfertigung und Widerklage.

Nach aufsen hin bedeutete die Heidelberger Disputation Luthers einen schönen Erfolg, wie denn auch der Pfalzgraf Wolfgang in seinem Antwortschreiben an Friedrich den Weisen bezeugte, Luther habe sich dabei als so tüchtig erwiesen, daß seine Leistungen der kursächsischen Universität zum höchsten Lobe gereichten und er den lebhaften Beifall der Heidelberger Gelehrten errungen habe¹. Völlig zutreffend wird demnach das Ergebnis der Vorladung Luthers vor das Kapitel seiner Kongregation von Od. Raynaldi² nach der Darstellung des Cochläus gekennzeichnet, der aus seinem intimen Verkehr mit Aleander zur Zeit des Wormser Reichstages genau darüber unterrichtet sein mußte, wie man an der Kurie die früheren Vorgänge beurteilte. Nach seinem Rückblick über den Verlauf der lutherischen Bewegung³ folgert der Annalist zutreffend, die Bemühungen des Promagisters hätten nichts gefruchtet „ad compescendum Lutherum“⁴, der, auf seine Freunde gestützt, die Befehle des Oberhauptes seines Ordens verachtete, zumal da er den

1) Tentzel, Histor. Bericht S. 331 f.

2) Annal. eccles. XII, 222.

3) Vgl. oben S. 238 Anm. 2 den Auszug aus den „Commentaria“ des Cochläus, der p. 2 die Heidelberger Disputation vor den Beginn des Ablassstreites setzt und sie nur auf Luthers Ehrgeiz zurückführt.

4) Dies die treffende Wiedergabe des von Bembo eingesetzten „placare“. Vgl. oben S. 432 Anm. 1.

Generalvikar der deutschen Kongregation, Staupitz, der ihn erst zur Bekämpfung der Dominikaner (ad contradicendum Dominicanis impulerat) angestiftet hatte, und alle seine Ordensgenossen völlig beherrschte (sibi devinctos haberet): eine Darstellung, die den Ergebnissen unserer Untersuchung genau entspricht, wenn man sie vom Standpunkte der Dominikaner zusammenfaßt, die wie der Wolf in der Fabel, in dem Mystiker Staupitz das Lamm erblickten, das ihnen das Wasser des Ablaßhandels getrübt hatte ¹.

Auf diese Gegner, die gleichzeitig seit ihrer Denunziation in Rom eine für Luthers Ehre und Sicherheit höchst gefährliche und heimtückische Minierarbeit in Deutschland betrieben, war nun die erste Kundgebung Luthers nach seiner am 15. Mai erfolgten Ankunft in Wittenberg berechnet. Wie schon erwähnt, verkündeten unter Tetzels und ihres Provinzials Anleitung die ostdeutschen Dominikaner seit Wochen schon von der Kanzel und selbstverständlich noch weit nachdrücklicher im Beichtstuhl, daß Luther in kurzer Frist der Strafe des Feuertodes verfallen werde ². An ausreichender Begründung für ein solches im Falle der Notorietät der Ketzerei gar schnell herzustellendes Urteil fehlte es nicht, es fehlte vorläufig nur an der weltlichen Macht, die sich zu seiner Vollstreckung oder auch nur zur Auslieferung des Verfehmten hergeben würde. Indessen konnte es doch durchaus nicht für unwahrscheinlich gelten, daß der Landesherr Luthers unter dem Druck der genügend erregten öffentlichen Meinung vor dem Vorwurf offener Begünstigung der Ketzerei und einem gefährlichen Bruche mit dem Papste zurückschrecken würde. Schon mußte Karlstadt seinen Herrn gegen die ihm als „fautor haereticorum“ aufgeheftete „infamia“ verteidigen mit dem Hinweis, daß ihm die Sekten der Häretiker immer verhaßt gewesen seien ³: eine Anspielung auf die Bekämpfung

1) Vgl. oben S. 244 Aleanders Auslassung über Staupitz.

2) Am Schlusse des „Sermons von Ablaß und Gnade“ beklagt sich Luther gleichzeitig, daß ihn „etliche nun wohl einen Ketzler schelten, denen solche Wahrheit sehr schädlich ist im Kasten“ ... Weim. Ausg. I, 246.

3) Loescher II, 101: These nr. 376. Vgl. oben S. 441 Anm. 4.

der Husiten durch die Wettiner, auf die man gegnerischerseits ebenfalls hinwies, um den Kurfürsten an seine Pflicht zu mahnen: er sollte das Beispiel seiner Vorfahren nachahmen, die auf dem Konstanzer Reichstage bei der Verbrennung der böhmischen Erzketzer mitgewirkt hätten¹.

Bei Luthers Abreise nach Heidelberg erklärten dieselben Dominikaner völlig der Wahrheit gemäß, daß jener nur einer vom Papste selbst veranlaßten Vorladung seiner Oberen Folge leiste, und unterließen gewiß nicht hinzuzufügen, daß er schwerlich zurückkehren werde, wenn es anders noch Achtung vor der höchsten kirchlichen Autorität gebe. Um allen diesen Ausstreunungen entgegenzutreten und seine Freunde und Anhänger über den Ausgang des Heidelberger Kapitels zu beruhigen, ließ Luther jetzt bei demselben Drucker, Joh. Grunenberg, der soeben seinen „Sermon von Ablass und Gnade“ herausgebracht hatte, ein Flugblatt herstellen, das wohl in Wittenberg öffentlich angeschlagen, sonst aber zugleich mit der erwähnten volkstümlichen Schrift über den Ablass von den Buchführern verbreitet werden sollte².

Nach Anrufung des Namens Jesu folgt die feierliche Erklärung: „Ich, Doctor Martinus Luther Einsiedlerordens zu Wittenberg, bekenne öffentlich, daß ich etliche Artikel, die Gnade und den Ablass betreffend, in Form einer Disputation veröffentlicht habe.“ Er wiederholt also zunächst die für die prozessuale Behandlung seiner Ablassthesen ihm hochwichtige Verwahrung, die er gleichzeitig in dem Schreiben an den Papst mit aller Förmlichkeit aufstellte, daß er jene gelehrte Streitschrift „in Disputationsweise“ herausgegeben habe, und berief sich damit auf sein Recht als akademischer Lehrer, streitige Fragen in dieser Form zur Erörterung zu

1) Forschungen S. 156 f.

2) Bisher nur in der von den Herausgebern des 1. Bandes der Wittenbergensis von 1545 hergestellten lateinischen Übersetzung bekannt und in der Weim. Ausg. in das Jahr 1519 verlegt; der Einblattdruck wurde, hinter dem „Sermon“ eingehftet, von O. Clemen in dem Bande der Kamenzer Stadtbibliothek entdeckt, der die Materialien für tom. I der Wittenberger opera Lutheri enthält. ZKG. XXVI, 245 ff. Dazu meine Untersuchung in ZKG. XXVII, 320 ff.

stellen, wie denn im Eingang der 95 Thesen angekündigt war: „Amore et studio elucidandae veritatis haec subscripta disputabuntur“ usw ¹.

„Obwohl mich nun eine löblich berühmte Universität, dazu meine weltlichen und geistlichen Oberen noch nicht verdammt haben, so finden sich doch, wie ich höre, etliche freimütige und voreilige Menschen, die, obgleich sie diesen Sachverhalt genügend erfahren und gewürdigt haben, mich dennoch frevelhafterweise als Ketzer verschreien.“ Nun könnte man bei der wohlwollenden Beteiligung der theologischen Fakultät von Heidelberg an Luthers Disputation und dem Hinweis Pfalzgraf Wolfgangs auf die günstige Meinung der dortigen Professoren annehmen, daß Luther sich darauf berufen wollte; doch wird die Beziehung auf Wittenberg sichergestellt durch den Schluß des Schreibens an Leo X.: „Wenn ich wirklich der Ketzer wäre, für den mich meine Gegner gern gehalten wissen wollen, und ich nicht vielmehr alle meine Behauptungen nach der mir zustehenden Obliegenheit wissenschaftlicher Forschung in der Form der Disputation schlicht und recht aufgestellt hätte, so wäre es undenkbar, daß der erlauchte Kurfürst Friedrich von Sachsen eine solche Pest an seiner Universität geduldet hätte, da er vor allen andern der eifrigste Anhänger der katholischen und apostolischen Wahrheit ist, und ebensowenig würden die wachsamten und kenntnisreichen Gelehrten unserer Hochschule meine Zugehörigkeit ertragen haben: ist es doch eine offenkundige Tatsache, daß jene liebevollen Gegner sich nicht entblöden, mit mir auch den Fürsten und die Universität ausdrücklich derselben Verdammnis zu überantworten ².“ Damit ist auch die Berufung auf das Urteil seines Landesherrn gegeben, da man sonst allenfalls unter den „weltlichen Obersten“ die beiden weltgeistlichen Vorgesetzten Luthers, seinen Ordinarius, den Bischof von Brandenburg, und seinen

1) Vgl. a. a. O. S. 322 Anm. 1 die Parallelstellen, bes. im Schreiben an den Bischof von Brandenburg: „daß es meines Amtes sei, zu disputieren“; „protestor, me disputare“ . . .; ferner die heftige Bestreitung dieses Rechtsmittels durch Kajetan, a. a. O. Anm. 2.

2) Enders I, 203, 107 ff.

Metropoliten, den Erzbischof von Mainz, verstehen könnte, auf deren passives Verhalten er sich aber schwerlich mit solchem Nachdruck zu berufen für zweckmäßig hielt. Dagegen konnte er seinen Feinden mit Recht entgegenhalten, daß ihn seine Ordensoberen nicht für derartig bemakelt gehalten hätten, um sich zur Vollstreckung des päpstlichen Verhaftsbefehls herzugeben.

„Daher bitte ich nach wie vor um christlicher Treue willen, daß, wem Gott die Befugnis dazu verliehen, mich vorerst noch eines Bessern belehre oder doch mit seinem Urteil hinter dem Gottes und seiner heiligen Kirche zurückstehe“ — und so erklärt er sich auch in den drei Begleitschreiben seiner Resolutiones ¹ an den Bischof von Brandenburg, an Staupitz und an Leo X. bereit, „alles der heiligen Kirche und ihrem Urteil zu unterwerfen“; „den Richterspruch des vom römischen Stuhle aus redenden Papstes erwarte ich“ — „heiligster Vater, ... billige oder verwirf, wie es dir gefällt: dein Urteil will ich als das Christi, der durch dich seine Kirche leitet und lehrt, anerkennen“.

Doch liessen die Schlußworte dieser ebenso kurzen als inhaltsschweren Erklärung ahnen, daß er auch dem Spruche des Papstes gegenüber an seiner Überzeugung festhalten werde: „Ich bin nicht so verwegen, daß ich meine Meinung über die aller andern stelle, aber auch nicht so pflichtvergessen, daß ich Gottes Wort um menschlicher Erfindungen (Fabeln) willen preisgeben würde. Jesus Christus lebet und regieret gestern, heut und ewiglich ². Amen.“

Also auch hier und in feierlicher Form die Verweigerung des Widerrufs, in der auch das Schreiben an den Papst gipfelt: „revocare non possum ³!“ Aber ebenso anstößig war die Tatsache, daß der Mönch und Priester in einem Atem das Urteil des Papstes und das der Laienwelt anrief,

1) Enders S. 150, 78 f. 199, 103 f. 203, 119 ff. Schon am Schlusse des Sermons von Ablass und Gnade hielt er Tetzl und Genossen entgegen, sie müßten doch wissen, daß sie niemand „unverhört und unüberwunden“ derartig verketzern dürften. Weim. Ausg. I, 246, 36 f.

2) Hebr. 13, 8.

3) Enders I, 202, 89.

dafs er sich dem unausbleiblichen Spruche der Kirche gegenüber jetzt schon unter den Schutz der öffentlichen Meinung stellte. Es war dies ein gleich schwerer Akt der Auflehnung wie kurz zuvor die Anrufung des landesherrlichen Schutzes; damit vollendete Luther seinen Austritt aus dem mittelalterlichen Kirchenverband: als Mitglied des werdenden modernen Staates wandte er sich nun auch an seine Mitbürger, die er von der Bevormundung durch den Klerus entband, indem er ihnen ein selbständiges Urteil in religiösen Dingen zumutete und zusprach.

Bald nach seiner Ankunft in Wittenberg zeigte Luther seinem fürstlichen Beschützer den günstigen Verlauf seiner Reise an durch ein Schreiben, das er am 18. Mai an Spalatin richtete und das er durch einen Torgauer Ratsmann nach dem eben auf dem dortigen Schlosse befindlichen Hoflager befördern liefs¹. Die beiden ersten Wochen widmete er der Vollendung seiner dogmatischen Verteidigungsschrift, der „*Resolutiones disputationum de virtute indulgentiarum*“, die er auch im Titel des schon Anfang Juni in Wittenberg begonnenen, aber erst im August vollendeten Druckes als an Papst Leo X. gerichtet bezeichnete. Man hat richtig bemerkt, dafs Luther sich hier von dem Forum seiner literarischen Gegner mit einer „Art Appellation an den Papst“ wendet, nur dafs dieser Ausdruck „nicht formell juridisch“ zu verstehen sei²; in der Tat war ja der Prozeß bis zur Einlegung dieses Rechtsmittels noch nicht gediehen. Immerhin betrachtete sie Luther selbst als eine prozessuale Mafsnahme, mit der er der Denunziation seiner Gegner, der *clamosa insinuatio*, schon im Stadium der Voruntersuchung vor dem Tribunal des höchsten Richters entgentreten wollte. Er zog daraus die weitere Folgerung, dafs er durch diese Anerkennung des Papstes als der allein, aber auch endgültig entscheidenden Instanz einen hinlänglichen Beweis seines kirchlichen Gehorsams gegeben³ und dafs er bei der par-

1) Enders I, 191.

2) So die Einleitung in der Weim. Ausg. I, 522.

3) Luther an Kajetan, 18. Oktober 1518: „edito libello Resolutionis“
 Zeitschr. f. K.-G. XXXII, 4.

teischen Haltung Kajetans gar nicht nötig gehabt habe, sich vor diesem zu verantworten: „seit er seine Resolutiones dem Papste zugeschrieben und überreicht habe, habe er mit der ganzen Angelegenheit nichts weiter zu tun gehabt, als dessen Urteil abzuwarten: damit habe er sein Schicksal dem Spruche der Kirche anheimgegeben“¹.

Gleichzeitig beschäftigte sich Luther auch mit der Abfassung der schon erwähnten Schreiben, mit denen er das Werk seinen kirchlichen Vorgesetzten überreichte: diese bilden nach Inhalt und Ausdruck ein Ganzes², wobei jedoch

num me et omnia mea sub pedibus suae Sanctitatis proieci, expectans accepturusque, quicquid sive damnanti sive approbanti visum fuerit deditum obedientemque ecclesiae filium Enders I, 266, 12 ff.

1) Luther an den Kurfürsten, 19. Nov. 1518. Enders I, 295, 414 ff.

2) Das Schreiben an den Papst erhielt kein besonderes Datum, da das des Schreibens an Staupitz (30. Mai) für die ganze nach Rom bestimmte Sendung maßgebend war; auch das an den Generalvikar gerichtete Begleitschreiben sollte wohl von diesem an den Promagister des Gesamtordens weitergegeben werden. Beide Schreiben müssen gleichzeitig mit dem für den Bischof von Brandenburg bestimmten vom 22. Mai entworfen worden sein; das an den Papst gerichtete wurde am sorgfältigsten vorbereitet, wie das Schlusstück eines ersten Entwurfs, der dem Schreiben an Staupitz näher steht, beweist. Dieser wurde in der Weim. Ausg. IX, 171 ff. dem Abdruck des endgültigen Schreibens (I, 527 ff.) nachträglich beigelegt. — Gegen die von Knaake (Weim. Ausg. I, 523) und von Enders (I, 147, 151 f.) vorgenommene Verlegung des Schreibens an Hieronymus Sculteti auf den 6. bzw. 13. Februar habe ich schon Forschungen S. 48 und ZKG. XXVII, 321 Anm. 3 ausreichende Gründe angeführt; der weitaus gewichtigste ist aber die Übereinstimmung des Inhalts mit den Schreiben an Staupitz und Leo X. sowie auch mit dem Briefe an Trutfetter vom 9. Mai. Für das überlieferte Datum des 22. Mai (Sabbato post Exaudi) erklärten sich schon Tenzel und Kapp, Samml. zum Ablafs gehör. Schriften. Leipzig 1721, p. 388 ff., und auch Hergenröther hat mit Recht daran festgehalten (Konziliengesch. IX, 63 f.), desgleichen J. Köstlin noch in der 3. Auflage seines „M. Luther“ I, 190; während er sich dann der von Enders und Knaake auf sehr gekünstelten Voraussetzungen aufgebauten Datierung anschloß, machte Kawerau in der 5. Aufl. I, 756 f. doch auch auf die zugunsten der früheren Annahme sprechenden Umstände aufmerksam, wie sie Th. Brieger vertreten hatte; doch war der Brief nicht als Dedikationsepistel zu den Resolutiones gedacht (ZKG. XVII,

jedes seiner besonderen Bestimmung gemäß stilisiert ist und auch inhaltlich eine wohlberechnete Eigenart aufweist.

Mit dem Schreiben an Staupitz verfolgte Luther zunächst den ausdrücklich angegebenen Zweck, seine theologische Prozeßschrift auf dem vorschriftsmäßigen Wege dem Papste als dem alleinigen Richter zu überantworten und seine Bereitwilligkeit zur Anerkennung seines Spruches zu versichern¹. Da nun Staupitz ihm die in dem Schreiben des Promagisters enthaltenen Hauptpunkte der Anklage mitgeteilt hatte, so knüpfte er an seine Erwiderung vom 31. März an, die er hier auf den ersten Satz seiner Ablaßthesen und die im entsprechenden ersten Abschnitt der Resolutiones² aufgestellte Lehre von der wahren Buße bezog. Er hatte damals erklärt, daß er seinen antipelagianischen Standpunkt den Mystikern und der Bibel verdanke; jetzt bekennt er dem Freund und Lehrer, wie dieser selbst ihm den Anstoß zu tieferer Auffassung der „poenitentia“ gegeben habe durch das Wort: „es gebe keine wahre Buße, die nicht von der Liebe zur Gerechtigkeit und zu Gott ausgehe“. Dazu sei ihm auf Grund des griechischen Wortsinnes die Auffassung der Buße als einer das ganze Leben des Reuigen umgestaltenden „Sinnesänderung“ gekommen, neben der die von der Kirche so hoch bewerteten Bußleistungen, „diese kalte Genugtuung und der peinliche Beichtakt“ zurücktreten müßten³, die dem Willen des Erlösers nicht Genüge leisten könnten.

Das Schreiben an den Bischof von Brandenburg wird nur verständlich, wenn man sich aus den voraufgegangenen Beziehungen zwischen ihm und Luther vergegenwärtigt, daß hier nur der kirchenrechtlichen Fiktion nach der Priester zu seinem Oberhirten redet; hinter der etwas gezwungen

166 ff.), sondern sollte durch den Bischof den Frankfurter Gegnern Luthers mitgeteilt werden.

1) Enders I, 198, 95 ff. Das Schreiben ist dann auch dem Druck vorangestellt worden.

2) Vgl. etwa die bequeme Zusammenstellung der Texte bei W. Köhler, Luthers 95 Thesen usw. Leipzig 1903, S. 1.

3) Enders I, 196 ff., bes. 197, 55 ff.

demutvollen Rhetorik verbirgt sich aber einmal der Gegensatz der augustinischen Universität Wittenberg zu dem dominikanisch-thomistischen Frankfurt: der wissenschaftliche Vorkämpfer der ersteren hält seinen Gegnern durch Vermittlung ihres politischen Vertreters¹ ihr unverantwortliches Verhalten als Hintermänner Tetzels und die argen Schwächen ihrer theologischen Methode vor²; andererseits bemüht sich der kursächsische Professor, dem kurbrandenburgischen Kanzler gegenüber den Schein zu wahren, als ob er dessen doppelter Befugnis als der seines Bischofs und der mit der Jurisdiktion über seine Hochschule betrauten Aufsichtsbehörde³ Rechnung trage. Wenn er ihm nun deshalb die demnächst herauszugebenden Erläuterungen seiner Ablaßthesen vorlegt und ihm anheimgibt, nach Gutdünken daran zu streichen oder das Ganze zu vernichten, d. h. den Druck zu verbieten, so läßt sich aus den im März erfolgten Verhandlungen über die Veröffentlichung des „Sermons von Ablaß und Gnade“ hinlänglich ersehen, daß es sich auch diesmal nur um die Beobachtung der Formen handelte, die durch das äußerlich freundschaftliche Verhältnis der beiden Höfe geboten waren. Tatsächlich kehrte sich Luther, der sofort den Druck seines Werkes betrieb, nicht an ein etwaiges Verbot des Bischofs, und dieser wieder hütete sich, zumal keine neuen Weisungen aus Rom vorlagen, ernstliche Schwierigkeiten zu machen. Die Herausgabe der neuen Schrift, über deren Zulässigkeit er höflicherweise befragt wurde, konnte er doch nicht verhindern; so schwieg er gleich seinem Herrn,

1) Als erster Beamter des Landesherrn; Kanzler und Konservator von Frankfurt war der Bischof von Lebus, Dietrich von Bülow. G. Kaufmann, *Gesch. d. deutschen Universitäten*. Stuttgart 1896. II, 130 u. G. Bauch, *Anfänge d. Univ. Frankfurt* S. 6.

2) Am Schlusse S. 151, 109 zusammengefaßt: „horum audacia et inscitia simul coëgit...“

3) Enders I, S. 150, 80 ff.: „huius loci ordinarius“ ... „ad quem pertinet huius loci studia inspicere et iudicare“... Das Amt des Kanzlers war an der sächsischen Hochschule von ganz untergeordneter Bedeutung und lag in der Hand eines juristischen Professors. Luther meint die dem Bischof durch die päpstliche Stiftungsurkunde verliehenen Befugnisse eines Konservators. Kaufmann a. a. O. 128—131.

beide bereit, sich später — gegen lohnende Zugeständnisse — doch noch den Dank der Kurie durch Dienstleistungen gegen den kursächsischen Erzketzer zu erwerben¹.

Eine Darstellung des bisherigen Verlaufes des Ablafstreites ist allen drei Briefen² gemeinschaftlich; in dem Schreiben an den Papst aber ist sie besonders ausführlich gehalten und mit aller Schärfe auf den Nachweis der dogmatischen Verirrungen und praktischen Verfehlungen der Ablafsprediger zugespitzt, denen er die im Eingang erwähnte Denunziation wegen Ketzerei und Apostasie, begangen durch Verneinung der päpstlichen Autorität³, zu verdanken habe.

„In jüngster Zeit⁴ begann man bei uns das Jubeljahr der apostolischen Ablässe zu predigen und zwar so, daß die Ablafskommissarien unter dem Deckmantel der päpstlichen Strafgewalt — *sub tui nominis terrore*“, wie Luther dreimal wiederholt⁵) — „alles für erlaubt hielten, indem sie öffentlich gottlose und ketzerische Lehren⁶ unter schwerstem

1) Vgl. meine „Beziehungen der Hohenzollern“ QF. IX, 97 ff.

2) Auch in dem am 5. Januar 1519 in Altenburg entstandenen Entwurf eines Schreibens an Leo X. äußert sich Luther mit wörtlichen Anklängen an die drei früheren Briefe und an den Eingang der Appellationen. Enders I, S. 442 ff.

3) Vgl. die oben S. 245 besprochene Stelle Enders I, 200, 4 ff., der im Schreiben an Staupitz S. 198, 86 f. entspricht: „*cum negare non possint ea, quae dixi, fingunt Summi Pontificis potestatem laedi meis disputationibus*“; im Schreiben an den Bischof S. 149, 55 ff.: „*qui de potestate ecclesiastica seu Summi Pontificis non putent disputandum, sed tacendum et gratias agendum*“ ... Das letztere eine Anspielung auf die drei ersten Sätze der zweiten Anfang Mai erschienenen Thesenreihe Tetzels, in denen er erklärte, die „*potestas papae in ecclesia est suprema, ... a nullo puro homine ... potest restringi aut ampliari*“ ... und der Jurisdiktion des Papstes in Sachen des Glaubens gegenüber, die auch den Konzilien übergeordnet ist, haben die Christen nur demütig zu gehorchen („*simpliciter obedire tenentur*“ ... „*humiliter sit obediendum*“). Opp. var. arg. I, 306.

4) Vgl. die Abschnitte S. 201, 19 ff. 198, 62 ff. 148, 5 ff.

5) S. 201, 21 f. 41. 202, 57 f.

6) S. 201, 22 f. 30 f.: „*impiissima haereticaeque*“ — „*illa impia et haeretica*“ —; S. 198, 71: „*impia et falsa et haeretica docebant*“; S. 148, 2: „*nova et inaudita ... dogmata*“ — Z. 19: „*falsa et inania probare*“.

Ärgernis und Bloßstellung der kirchlichen Autorität zu lehren wagten, als ob die Dekretalen über die Mißbräuche der Ablafsprediger sie gar nichts angingen¹. Und nicht zufrieden damit, ihr Gift in zügellosen Worten auszustreuen, gaben sie auch noch Schriften heraus zur Verbreitung unter dem Volke“ — die „Instruktionen“ des Erzbischofs von Mainz „für die Unterkommissarien“ und für die „Priester zur Ablafspredigt“ — „in denen sie, um von der unersättlichen und unerhörten Geldgier, von der fast alle Kirchenfürsten angesteckt sind, zu schweigen, die Beichtväter zu der eidlichen Verpflichtung zwingen, jene Ketzereien getreulich

1) Luther sagt „quaestores“ scil. „eleemosynarum“, entsprechend dem Sprachgebrauch des kanonischen Rechtsbuches. Über die einzelnen Verirrungen der gleichzeitigen Ablafsverkäufer äußert er sich hier nicht ausführlicher, da er ja die Resolutiones beigelegt hat. Die Stelle wird ihrer Tragweite nach am besten erläutert durch den Vergleich mit dem Eingange der beiden Appellationen, besonders dem ausführlicheren in der Appellation an den Papst (Weim. Ausg. II, 28f. Opp. var. arg. II, 398sq.; knapper in der an das Konzil II, 37f., bzw. II, 440sq.). Hier führt er als Beispiel für die „absurda, haeretica, blasphema“ (dogmata) an ihre Überschreitung der von der gesamten Kirche festgehaltenen Auffassung, daß der Ablafs nur die Nachlassung der von dem Priester auferlegten sakramentalen Genugtuung an guten Werken, Beten, Fasten, Almosengeben sei; er bezieht sich dann zweimal auf die Dekretale „Abusionibus“ (auf c. 2 Abusionibus § 1. de poenitentiis et remissionibus, Clem. V 9, d. h. auf eine der von Klemens V. auf dem Konzil von Vienne erlassenen Konstitutionen), wo im Eingang den Ablafspredigern verboten wird, zur Täuschung der Einfältigen anderes zu lehren, als was in ihren Vollmachtbriefen vorgeschrieben sei, und dann acht derartiger Mißbräuche mit Verlust der Vollmachten bedroht werden, darunter die von Luther mit der Anspielung auf die Glosse über das Wort „mendaciter“ hervorgehobene Irrlehre, daß „sie drei oder mehr Seelen der Eltern oder der Freunde derer, die das Almosen erlegen, aus dem Fegfeuer, wie sie lügnerisch behaupten, herausziehen und zu den Freuden des Paradieses hinüberführen“. Daraus folgert Luther, daß durch die Ablässe keineswegs die Seelen aus dem Fegfeuer befreit werden, da sie dem Gericht Gottes unterstehen; der „modus suffragii“, durch den die Befreiung möglich sein solle, sei nicht genügend definiert, und da im Fegfeuer nicht nur Strafe, sondern auch Schuld erlassen werde, was nur durch Gottes Gnade möglich sei, die durch die Ablässe nicht erworben werde, so sei damit die frevelhafte Übertreibung der Kraft der Ablässe erwiesen.

und nachdrücklich dem Volke einzuprägen¹: diese gedruckten Zeugnisse lassen sich nicht ableugnen. Der Handel ging vortrefflich, das Volk wurde mit falschen Hoffnungen ausgesogen, es wurde ihm, wie der Prophet Micha (3, 2) sagt: das Fleisch von den Knochen geschunden; sie selbst aber mästeten sich fett und führten ein behagliches Leben.“

Luther hielt es also unter seiner Würde, auf die Vorwürfe näher einzugehen, die sich Tetzels wegen unsittlichen Lebenswandels und eigennützigem, unehrlichen Betriebes des Ablafshandels von einem Miltitz, und zwar im Auftrage des gewifs gut unterrichteten Erzbischofs von Mainz² gefallen lassen mußte; die stattlichen Einkünfte, deren sich die am Ablafsgeschäft beteiligten Personen erfreuten, wurden ja auch von den hohen Auftraggebern, zu denen der Papst selbst gehörte, unangenehm empfunden, da der von ihnen erhoffte Reinertrag weit hinter ihren Erwartungen zurückblieb. Luther deutet dieses finanzielle Interesse der Kurie, über das er in den 95 Thesen scharf hergezogen war, hier nur vorsichtig an, um desto entschiedener die Irrigkeit und Verderblichkeit der von Tetzels vorgetragenen Ablafslehre zu betonen. Indessen konnte er mit dieser theologischen Widerklage unmöglich Erfolg haben, da Tetzels sich im wesentlichen durchaus innerhalb der Anschauungen der herrschenden Schultheologie gehalten hatte, die er nach dem landläufigen Urteil

1) Vgl. das Zitat aus der „Instructio summaria“ bei Enders S. 204 Anm. 2. In dem Entwurf vom 5. Januar 1519 heifst es: *qui insulsissimis suis sermonibus sub nomine Beatitudinis tuae non nisi terribilissimam avaritiam coluerunt . . .* (Enders I, 443, 37 ff. und 444, 66). In dem Schreiben an Trutfetter vom 9. Mai vgl. a. a. O. S. 189, 74 ff.

2) Dieser Umstand (vgl. ZKG. XXXI, 54 ff.) wurde bisher bei Beurteilung dieses Vorganges nicht in Rechnung gezogen. Zu dem von mir in der Hist. Zeitschr. 83, 369 nach seinen unbestreitbaren Verdiensten gewürdigten Buche über Tetzels von N. Paulus vgl. die gründliche Nachprüfung von Fr. Dibelius in den Beitr. z. sächs. Kirchengeschichte 17, 1—23 (Leipzig 1904) und die Besprechung in der Dt. Lit.-Ztg. XXV, 1485, in der mit größter Unparteilichkeit als Ergebnis festgestellt wird, daß zwar manche Tetzels-Anekdote preisgegeben sei, daß aber weder die Ehrenrettung Tetzels noch die der Lehre der römischen Kirche jener Zeit gelungen sei, die er zwar derb, aber doch korrekt vorgetragen habe.

vollkommen beherrschte und polemisch mit größtem Selbstbewußtsein zu handhaben verstand. Überdies war im kanonischen Rechte gegen eine solche Anmaßung eines hinlänglich Verdächtigen Vorkehrung getroffen durch die Bestimmung, daß „das Zeugnis eines Ketzers gegen Rechtgläubige nichtig sei und vielmehr zu deren Gunsten und zum Nachteil der Ketzler in die Wagschale falle“¹.

Der Schlechtigkeit ihrer Sache hätten die Mittel entsprochen, mit denen die Ablafsprediger sie zu verteidigen beflissen waren: „das entstandene Ärgernis zu unterdrücken, wußten sie nichts anderes als den Schrecken des päpstlichen Amtes, die Drohung mit dem Scheiterhaufen und den entehrenden Strafen der Ketzerei. Denn damit sind sie unglaublich schnell bei der Hand, wenn ihnen ein Widerspruch entgegentritt, durch den sie sich in ihren schlecht begründeten, aber um so hartnäckiger festgehaltenen Schulmeinungen getroffen fühlen“. Den besten Beweis für die Richtigkeit dieser Beschwerde hatte ihm Tetzl soeben mit seiner zweiten Thesenreihe geliefert, die eine ununterbrochene Kette der schärfsten gegen Luther gerichteten Zensuren ist. Da heißt es etwa²: „Die Gläubigen haben den Papst immerdar und demütig zu verehren, nicht zu beleidigen; wer aber seiner Ehre und Autorität Abbruch tut oder ihn verhöhnt, verfällt den Strafen der Majestätsbeleidigung und der Ketzerei mit Verlust der ewigen Seligkeit“; besonders scheinen Luther die Worte: „*papam dehonorantes ignominia temporali et quandoque etiam morte pessima ac confusione scandalosa puniuntur*“ vorgeschwebt zu haben³, und er folgert mit Recht, daß „mit derartiger unverhüllter Tyrannei Aufstand und Schisma hervorgerufen werde“. Zum Beweis dafür, daß das Volk durch solche Drohungen sich keineswegs von einer scharfen Verurteilung der kirchlichen Mißstände abhalten lasse, weist er darauf hin, daß „in den Wirtshäusern nur um so eifriger

1) c. 26. C. II, q. 7.

2) These 8—11. Opp. var. arg. I, 307.

3) Luther ahmt spöttisch Tetzels Stil nach, wenn er S. 201, 43 sagt: „*quandoque etiam si in meris opiniosisque nugis suis contradictionem senserint*“.

die Märlein von der Habgier der Klerisei, die verächtlichen Äußerungen über das Schlüsselamt der Kirche und seine Ausbeutung durch die Päpste¹ verbreitet wurden, wie im ganzen Kurfürstentum Sachsen bekannt sei“.

In dem in mancher Hinsicht weniger entschieden gehaltenen ersten Entwurf dieses Schreibens² drückt sich Luther doch bestimmter über die Person seiner Gegner aus, so zwar, daß an keinen andern der Mainzer Ablaßprediger als an Tetzl gedacht werden kann: denn er spricht hier³ statt von „praecones indulgentiarum“ von den „inquisitores haereticae pravitatis“, die in ihrer Eigenschaft als Ablaßverkäufer die ihnen zustehende geistliche Gewalt derart mißbrauchten, daß sie ihren Gegnern mit päpstlichen Bannflüchen drohten: „er wende sich daher unmittelbar an den Papst, nicht um die ihm übersandte Schrift von der höchsten Stelle approbiert zu sehen⁴, sondern damit die Inquisitoren sehen sollten, daß er ihre ebenso nichtigen als bombastischen Drohungen (inanes minarum ampullas)⁵ nicht fürchte; was diese amtlichen Verfolger ketzerischer Verderbtheit in Italien tun möchten, wisse er nicht: in Deutschland bestehe ihre ganze Kunst darin, mit der päpstlichen Gewalt zu drohen (nomen Pontificis minantur)“.

Im Zusammenhang mit diesen Stellen gewinnt die Vermutung⁶ eine neue Stütze, daß Luther seine erst im August gedruckte Predigt „von der Kraft des Bannes“ schon in

1) Von dieser „bösen Nachrede und den scharfen Fragen des gemeinen Mannes, gegen die es schwer sei, die Ehre des Papstes zu verteidigen“, hatte Luther schon in den Ablaßthesen 81—90 ausführlich gehandelt.

2) Die bei Köstlin-Kawerau I, 178 hervorgehobenen Änderungen in der Anrede an den Papst sind von untergeordneter, rein stilistischer Bedeutung.

3) Weim. Ausg. IX, 173.

4) Als ein weiteres Zeugnis für die gleichzeitige Einsendung der Resolutiones wertvoll.

5) In dem Entwurf eines Schreibens an den Papst vom [5. Januar 1519]: „modo et illi suas vanas ampullas cohibeant“ ... Enders I, 444, 57 f.

6) Köstlin-Kawerau I, 194.

jenen Tagen, und zwar sofort nach seiner Rückkehr aus Heidelberg am Sonntage Exaudi (16. Mai) gehalten habe¹. Während er jedoch in dem aus dem Gedächtnis entworfenen Schriftchen seine tiefgründigen Betrachtungen über das Wesen der kirchlichen Gemeinschaft der Christen voranstellt und die innere, auf die geistigen Güter gegründete Kirche von der äusseren unterscheidet, die allein durch die viel missbrauchten Zwangsmittel des Papstes berührt werde², trat in der Predigt die Kritik der kirchlichen Missstände in den Vordergrund. Diese hatten ja seine Zuhörer tagtäglich am eigenen Leibe zu erfahren, wenn die habgierigen und verschlagenen Vertreter der kirchlichen Verwaltung und Gerichtsbarkeit sie mit schweren Bußen und schliesslich gar mit dem Banne heimsuchten in Fällen, die mit dem christlichen Sittengesetz wenig oder gar nichts zu tun hatten. Hier liegt ja der Ausgangspunkt für das grosartige Programm einer umfassenden Reformation des christlichen Lebens in Staat und Gemeinde, wie Luther es in einer Schrift „an den deutschen Adel“ entworfen hat, gerade damals aber schon in den „Resolutiones“ zu den Ablassthesen der Kurie ankündigte³. Aber wenn auch, wie er gleichzeitig anführt, sogar das V. Laterankonzil sich vielfach mit einer Reformation der Kirche beschäftigt hatte, so waren Leo X. und seine Umgebung doch weit davon entfernt, von dem deutschen Mönche sich die Richtung vorschreiben zu lassen oder das Übel gerade an den Stellen zu sehen, auf die er mit seiner

1) Im Anschluß an den Vers der betr. Perikope (Joh. 16, 2): Sie werden euch in den Bann tun . . . wer euch tötet, wird meinen, er tue Gott einen Dienst daran.

2) Vgl. meine Ausführungen in Forschungen S. 147 ff. und unten in Kap. 9; über die Bedeutung des „Sermo de virtute excommunicationis“ für die fernere Entwicklung der Ideen Luthers über „Kirche, Gemeinde und weltliche Obrigkeit“ den vortrefflichen, den neuesten Stand der Forschung wiedergebenden Aufsatz von K. Müller in der „Christl. Welt“, 24. Jahrg. (Marburg 1910), S. 510 ff. 529 ff.

3) Vgl. die ausgezeichnete Inhaltsangabe bei Köstlin-Kawerau I, 183. Resol. zur 89. These: Ecclesia indiget reformatione etc. W. Köhler a. a. O. S. 208.

Beschwerde über die mißbräuchliche Androhung des Bannes¹ hinwies. So mußte auch diese zweite Widerklage Luthers gegen Tetzels und Genossen einfach zu Boden fallen.

Indem nun Luther zu seiner Verteidigung übergeht, betont er zunächst seine trotz jugendlichen Eifers lange genug beobachtete Zurückhaltung gegenüber dem herausfordernden Treiben Tetzels, wie es ihm aus dessen Ansprachen und gedruckten Musterpredigten² über den Ablass seit Frühjahr 1516 bekannt war. In dem Schreiben an den Bischof führt er dabei des weiteren aus, wie er von Freunden und Unbekannten mündlich und brieflich auf die Maßlosigkeit dieser Auslassungen aufmerksam gemacht worden sei, aber doch an sich gehalten habe, da er geglaubt habe, daß es ihm nicht zukomme, in dieser Angelegenheit etwas zu tun oder ein Urteil abzugeben³. Er habe sich daher privatim mit Ermahnungen an die zuständigen kirchlichen Obern, (den Bischof von Brandenburg und den Erzbischof von Mainz) gewandt. Der erstere habe sich dies nur eben gefallen lassen, dem andern sei es als eine lächerliche Anmaßung erschienen: es überwog die Neigung, mit einem päpstlichen Machtspruch und den nachfolgenden Kirchenstrafen zu drohen⁴.

Da habe er sich entschlossen, den Ablasspredigern auf dem Boden wissenschaftlicher Erörterung, jedoch in schonender Beobachtung der herkömmlichen Formen („leniuscule“) entgegenzutreten und die von ihnen aufgestellten Sätze auf

1) In der gleichzeitig geplanten Disputation „von der Kraft des Bannes“ wollte er dieses Thema vor seinen Schülern behandeln. Vgl. oben S. 413 ff.

2) Diese meint Luther mit den „acris disputationibus“, mit denen Tetzels die Ehrfurcht vor dem Papste herabgesetzt habe. S. 148, 15 f. Köstlin-Kawerau I, 150 f.

3) Wörtlich gleichlautend an den Bischof S. 148, 15 f.: „Non erat meum in hac re quicquam statuere“; an den Papst S. 201, 53 f.: „nec tamen meum esse videbam, in iis quicquam statuere aut facere“.

4) Dies deutet darauf hin, daß Luther von dem schwächlichen Versuch Albrechts, mit einem eigenen Prozeß vorzugehen, nichts erfahren hat; er spielt hier auf die von Albrecht erstattete Anzeige bei der Kurie an, von der wohl Gabriel Venetus in seinem Schreiben an Staupitz gesprochen hatte.

dem Wege einer akademischen Disputation zu kritisieren¹: daher der Anschlag seiner Thesen („*schedula disputatoria*“) mit der unzweideutigen Einladung an die durch ihre theologische Bildung dazu berufenen unter seinen Gegnern. Indem er nebenbei hervorhebt, daß er an der überraschenden Verbreitung dieser Sätze völlig unschuldig sei — diese sei nicht vorauszusehen gewesen, da sie weder seinen früheren noch den Disputationsthesen anderer Universitätslehrer widerfahren sei, noch beabsichtigt, da die Sätze eben nur auf die eigene Hochschule und ihre Angehörigen berechnet waren² —, erklärt er damit zugleich die Notwendigkeit, dieses in seiner knappen Fassung und polemischen Zuspitzung schwer verständliche Schriftchen durch „Beweise und Erläuterungen“ zu rechtfertigen, und kündigt daher zugleich die beabsichtigte Herausgabe seiner „*Resolutiones*“ an³. Aber auch hier wie dem Papste gegenüber betont er immer wieder den für die prozessuale Behandlung seiner Sache entscheidenden Umstand, daß es sich bei all diesen Äußerungen eben nicht um Behauptungen auf Grund feststehender Überzeugung handle, sondern nur um Versuche, die streitigen, von der Kirche selbst noch im Zweifel gelassenen Punkte aufzuklären. „In Wahrnehmung meines guten Rechtes“, schließt das Schreiben an den Bischof, „lege ich die Verwahrung ein, daß ich nur disputiere, nicht determiniere: *disputo, non assero*“, und zwar mit aller Vorsicht⁴ . . . Die Sätze über den Ablauf, erklärt er dem Papste, „sind nur Disputationsthesen, *non doctrinae, non dogmata*“; die neue Schrift aber biete nur die Erläuterungen dazu⁵. Endlich wiederholt er im Eingang

1) Vgl. S. 149, 23 ff. 198, 76: „*modeste eis dissentire*“ . . . und 202, 59 ff.

2) So im Schreiben an Leo X. S. 202, 79 ff. und an den Bischof S. 150, 69 ff.

3) S. 150, 72 und S. 198, 89: *in publicum prodeo* . . .; in dem Schreiben an den Papst S. 203, 99 ff. zugleich mit der Bemerkung, daß er dieses als Dedikationsepistel dem Druck voranstellen werde.

4) S. 151, 104 ff. An Staupitz, S. 198, 81: „*Itaque disputavi* . . .“

5) S. 202, 85. 203, 101: „*nugas declaratorias mearum disputationum* . . .“

der „Resolutiones“ diesen Protest in aller Förmlichkeit und mit scharfer Begrenzung des seiner Meinung nach der Kritik freizulassenden Gebietes: „Weil diese theologische Disputation zur Beschwichtigung derer, die etwa durch die Thesen verletzt worden sind, geschrieben wurde, so wiederhole ich die an den Universitäten übliche Verwahrung, daß ich nichts sagen wollte, als was in der hl. Schrift, den von der Kirche anerkannten Vätern und im kanonischen Recht begründet ist. Die Lehrmeinungen des hl. Thomas, Bonaventura oder anderer Scholastiker und Kanonisten will ich mit dem Rechte christlicher Freiheit nach meinem Ermessen annehmen oder verwerfen ¹.“

Indem also Luther die Dekretalien als bindend anerkennt, hält er sich noch innerhalb der Grenzlinien, die einem theologischen System des ausgehenden Mittelalters gesteckt waren, und durfte sich der Hoffnung hingeben, daß auch er wie so mancher Gelehrte vor ihm, der infolge einer von ihm verfochtenen Kontroverse zeitweilig der Exkommunikation verfallen war, wieder mit der Kirche ausgesöhnt werden könne. Doch sollte er erfahren, daß gerade auf dem soeben abgeschlossenen Laterankonzil und infolge des intimen Verhältnisses zwischen dem Papsttum der Medici und dem Dominikanerorden die Kirche sich mit der siegreichen scholastischen Schule thomistischer Observanz derartig identifiziert hatte, daß sein Entschluß zu weiterer Bekämpfung dieser Richtung ihn notwendig aus der Kirche hinausdrängen mußte.

Den römischen Dominikanern hatte er nun schon am 31. März auf ihre Verketzerung seiner Disputation vom 4. September 1517 hin entgegengehalten, daß sie doch von dem Rechte wissenschaftlicher Kritik, das er im apostolischen Geiste ihnen gegenüber geübt habe, in den Fehden zwischen Thomisten und Skotisten einen überreichlichen Gebrauch gemacht hätten mit dem Erfolg einer unübersehbaren Zersplitterung und Sektenbildung in der abendländischen Theologie. Jetzt weist er auf weitere Schwächen der herrschen-

1) Weim. Ausg. I, 233. 529f. Opp. var. arg. II, 136. Forschungen S. 139f.

den Methode hin, die er in dem Schreiben an den Papst, als hier von untergeordneter Bedeutung, nur eben streift, in dem Briefe an den Bischof aber scharf hervorhebt, da er weiß, daß seine Angriffe so am sichersten zur Kenntnis seiner Frankfurter Gegner, der Verbündeten Tetzels, gelangen würden: „Während in den streitigen Ablaßfragen, die von ihnen so ungeheuerlich aufgebauscht wurden, die Bibel, die Kirchenväter und selbst das päpstliche Recht auf meiner Seite sind, so daß nur einige kanonistische Gelehrte und scholastische Doktoren, die hier gleichermaßen ohne Beziehung auf maßgebende Texte reden, mir entgegenstehen, entbehrt ihr ganzes der päpstlichen Autorität untergeschobenes System der unerläßlichen Begründung auf die heilige Schrift, die Väter und das kanonische Recht. Ist es nun schon ein Unfug, wenn ein Richter ohne Beziehung auf eine Gesetzesstelle urteilt, um wie viel anstößiger ist es, wenn ein Theologe sich auf nichts Besseres beruft als auf Aristoteles, dessen Hirngespinnste sie mit der christlichen Theologie unlöslich verquickt haben“¹.

Dazu komme die mißbräuchliche Anwendung, die sie von ihren dialektischen Fechterkünsten machten, wobei Luther die ärgerlichsten Auswüchse ihres Systems, die reinen Quisquilien, wie den Beweis für die Verehrungswürdigkeit des Esels, der den Heiland getragen², beiseite läßt, und nur tadelt, daß sie die über jeden Zweifel erhabenen Grundlehren der Religion, die Eigenschaften Gottes oder das Geheimnis der Menschwerdung, zum Gegenstand ihrer frivolen Redeturniere machten, so daß sie alle zarten Gefühle der Liebe und Ehrfurcht durch solche Spitzfindigkeiten und Wortklaubereien beleidigt und ausgelöscht hätten³ und das

1) An den Bischof S. 149, 28—46; an Leo X. S. 202, 75: „Aristotelis somnia in medias res theologiae miscent . . .“ Vgl. oben S. 253 f.

2) Barge, Karlstadt I, 104 f.

3) An den Bischof S. 149, 50 ff. 150, 59 ff. 151, 108; an Leo X. 202, 76 f.: „de divina maiestate meras nugas disputant contra et citra facultatem eis datam“. Im Entwurf, Weim. Ausg. IX, 174: „Magistros nostros eximios peripateticos theologos cum universis quaestionum suarum lustris et volutabris“.

alles in Überschreitung der einem Lehrer der Kirche verliehenen Befugnisse.

Er seinerseits ist sich bewußt, mit seiner Untersuchung über völlig unentschiedene und schwer lösbare Fragen nur die Pflichten des akademischen Lehramtes erfüllt und ein ihm von den Gegnern zwar bestrittenes, aber vom Papste selbst ihm verliehenes Recht ausgeübt zu haben — und damit kommt er zu dem für seine prozessuale Verteidigung wichtigsten Punkte, den er daher in dem Schreiben an den höchsten Richter mit aller Feierlichkeit hervorhebt¹: „kraft der mir durch die apostolische Autorität des Papstes übertragenen Würde eines Magisters der Theologie habe ich das Recht, an öffentlichen Schulen nach dem Brauche aller Universitäten und der gesamten Kirche zu disputieren und zwar nicht nur über diese (päpstlichen) Ablässe, sondern auch über unvergleichlich wichtigere Dinge, die kirchliche Schlüsselgewalt, den Erlaß von Strafe und Schuld und die Sündenvergebung durch die Gnade Gottes“². Denn da die Universität Wittenberg kraft ihres päpstlichen Privilegs die Grade und die mit ihnen verbundenen Rechte verlieh³, so leitet Luther daraus mit gutem Grund den Anspruch ab, daß der Papst ihn in der Ausübung der mit seinem akademischen Lehramte verbundenen Pflichten zu schützen habe gegen die Anfechtungen seiner Gegner, die ihm daraus ein Verbrechen machten. Und so erklärt er in der nachfolgenden „Protestatio“, er glaube damit hinlänglich klargestellt zu haben, daß er auf Grund der vorliegenden theologischen Disputation zwar des Irrtums geziehen, aber nicht für einen Ketzer erklärt werden könne, so heftig auch seine Gegner dies wünschen möchten⁴.

1) S. 202, 65 ff. An den Bischof nur andeutungsweise S. 149, 47 ff.: „rem hanc esse mei studii et officii, disputare ...“

2) Diese wichtigen in den Resolutiones behandelten Fragen deutet er kurz an mit den Worten: „de potestate, remissione, indulgentiis divinis“, was Hergenröther IX, 66 nur mit „Gewalt, Nachlassung und göttliche Indulgenzen“ wiedergibt.

3) ZKG. XXVII, 330 Anm. 4.

4) Opp. var. arg. II, 136.

Man hat eine gewisse Unklarheit darin gefunden¹, daß Luther in seinen Resolutionen die Machtstellung des Papstes in der Kirche noch weiter zu beschränken unternimmt und am Schluß seines Schreibens den Widerruf verweigert², daß er dem päpstlichen Urteil als dem des höchsten Richters und Stellvertreters Christi auf Erden³ sich zu unterwerfen bereit ist, obschon er der Verurteilung seiner Lehre ziemlich sicher sein mußte, wenn nicht Gott selbst das Herz des Papstes auf das rechte Urteil lenken werde. Aber dem armen Mönch und Priester blieb in seiner damaligen Lage weiter nichts übrig, als den Kampf gegen seine Verleumder und Ankläger auch vor dem Richterstuhle des Papstes aufzunehmen und hier sein gutes Recht zu verfechten⁴, die Schwächen der Gegner aber rücksichtslos aufzudecken. Es ist ihm nicht zu verdenken, daß er in der Zuschrift an seinen Richter das beste Vertrauen zu dessen Gerechtigkeit zur Schau trägt, seinen Glauben an seine Zuständigkeit, seine Bereitwilligkeit zur Unterwerfung unter dessen Spruch bekennt, auch wenn er den Tod über ihn verhängen sollte: *si mortem merui, mori non recusabo*⁵. Und es war ja keineswegs ausgeschlossen, daß Luther, wenn er auch kürzlich erst sich unter den Schutz seines Landesherrn gestellt hatte, doch seinen Gegnern bald die Gelegenheit zur Vollstreckung eines den alten Ketzereigesetzen entsprechenden Urteils bot. Denn er war nach der Rückkehr aus Augsburg entschlossen, seinen Kurfürsten, sein Land und seine Hoch-

1) Köstlin I, 179.

2) Enders I, S. 202, 89.

3) Enders I, S. 203, 119 ff. An Staupitz S. 199, 100 ff. An den Bischof S. 150, 78 f. Entwurf, Weim. Ausg. IX, 174 f.

4) Der sonst so besonnene Hergenröther findet (IX, 67), daß Luthers „Rechtfertigung eine bloße Anklage seiner Gegner sei“, und beschuldigt ihn, weil die hier bekundete „Unterwürfigkeit“ zu seinen vertraulichen Äußerungen über das Papsttum in Briefen und zu „seinen Lehrsätzen in andern Schriften“ schlecht passe, der „Heuchelei und Feigherzigkeit“.

5) Enders I, 203, 123 f. In ergreifenden Worten wiederholt dies Luther am Schlusse des Schreibens an Staupitz S. 199, 109 ff. und mit gleichem Ausdruck in dem Briefe an Link vom 10. Juli S. 211, 38 ff.

schule nicht den mit der weiteren Aufrechterhaltung dieses Schutzes verbundenen Gefahren auszusetzen¹. Sein damaliger Plan, nach Paris zu gehen, zeigt, daß er sich mit diesen konziliaren Überlieferungen noch offenkundig ergebenden Hochschule eng verbunden fühlte, wie er andererseits um dieser gemeinsamen Bekämpfung des Kurialismus willen sich durchaus nicht als Häretiker und Schismatiker ansehen zu müssen meinte: seinen Anklägern, die ihn in diese Lage drängen möchten, legt er in dem Entwurf seines Schreibens an den Papst nahe, ihre inquisitorische Kunst in den benachbarten ketzerischen Ländern Böhmen und Mähren auszuüben², von deren Lehren er sich noch durch eine tiefe Kluft getrennt weiß. So konnte dieser treue Sohn der Kirche, indem er seine freimütige, aber ebenso wohlgemeinte als wohlbegründete Kritik des Ablafswesens nun in vertiefter Ausführung dem höchsten Richter vorlegte, mit Fug und Recht den Anspruch erheben, daß dieser sich nicht ohne gründliche Prüfung der bisherigen Vorgänge das Urteil seiner Gegner aneigne, wie es Tetzels in seiner zweiten Thesenreihe soeben mit aller Härte und Leidenschaftlichkeit ihm vorgesprochen hatte. Aber selbst wenn in der Umgebung Leos X. die Voraussetzungen für eine solche einigermaßen unparteiische und vorurteilsfreie Haltung vorhanden gewesen wären³, so hatten

1) ZKG. XXVII, 329 f. Forschungen S. 165 ff.

2) Weim. Ausg. IX, 174: „si hereses eos delectaret inquirere, haberent vicinas Boemiam et Moraviam hereticis refertas“. Zugleich ein Beweis für die Richtigkeit meiner Deutung der angeblichen „Instruktion Kajetans“ vom 5. Mai 1518, Forschungen S. 4f.

3) Wenn es in der Einleitung zu den Resolutiones von J. K. F. Knaake in der Weim. Ausg. I, 523 heißt: „In Rom war man bestürzt über ihren Inhalt: man dachte an Gift und Meuchelmord, um sich des Reformators zu entledigen . . .“, so handelt es sich um die irrtümliche Auffassung einer Stelle in Luthers zweiter Appellation (Weim. Ausg. II, 31, 18 ff.), in der er die Gründe anführt, die er vor einem Gericht hätte geltend machen können, um seine Nichtbefolgung der Vorladung nach Rom herkömmlicherweise zu entschuldigen und einer Verurteilung in contumaciam vorzubeugen: er beruft sich auf die Unzulänglichkeit seiner Gesundheit und der ihm als Bettelmönch erreichbaren Mittel sowie auf die durch die Nachstellungen „aller seiner Gegner“ gesteigerte Unsicherheit der Reise: für diese ihm drohenden Gefahren

inzwischen die Dominikaner noch vor dem Eintreffen der Rechtfertigungsschrift Luthers ihr schon wieder wirksam entgegengearbeitet.

Denn die deutschen Dominikaner waren entschlossen, den Kampf gegen den abtrünnigen und ihrer Auffassung nach längst schon ipso facto exkommunizierten Augustiner vorerst nicht mehr auf literarischem Boden, sondern vor dem Richterstuhl des Papstes auszutragen. Daher hat Tetzels, der noch im April in seiner „Vorlegung“¹ (d. h. Widerlegung), gemacht von Bruder Joh. Tetzels Predigerordens,

verweist er auf den ihm von Großen (magnatibus) und Fürsten weltlichen und geistlichen Standes erteilten Rat „ne ullo pacto muros Wittenbergae egredere; certissimos scilicet sese nosse, aut ferri aut veneni insidias paratas“. Damit wiederholt er aber nur, zum Teil wörtlich, die am 10. Juli erwähnte Warnung des Grafen von Mansfeld an Joh. Lang: „ne ullo modo me patiatu egredi Wittenbergam; ita enim per insidias ordinatum a nescio quibus magnatibus, ut vel stranguler vel baptiser ad mortem“ (Enders I, 211, 19 ff.). Diese Warnung vor einem von fanatischen Anhängern der Dominikaner geplanten Komplott war vielleicht schon vor der Heidelberger Reise erfolgt, konnte sich aber keinesfalls, wie Enders S. 210 annimmt, schon auf die Ladung nach Augsburg beziehen; sie war an sich recht wohl verständlich bei den auch von Aleander beklagten Zuständen unseres von vornehmem und niederem Raubgesindel erfüllten Vaterlandes; an die römische Kurie aber hat Luther dabei nicht gedacht. In seinen „Kritischen Erörterungen zur neuen Luther-Ausgabe“ hat Th. Brieger (ZKG. XVII, 173) die obige Vermutung Knaakes zurückgeführt auf eine Bemerkung Luthers in einem Ende Februar 1519 an Spalatin gerichteten Briefe. Hier erzählt Luther (Enders II, 1, 12 ff.), daß man in der Umgebung des jungen Herzogs Barnim von Pommern „neulich“ durch einen Brief aus Rom erfahren habe, wie er mit seinen „Resolutiones“ und der Antwort auf den Dialogus des Prierias „ganz Rom“ in solche Bestürzung versetzt habe („conturbasse“), „ut nesciant, quomodo comescant“. Diese Stelle hat Knaake nicht vorgeschwebt. Sie beweist aber auch nicht, was Brieger nebenbei noch im Auge hat, daß die Resolutiones dem Papste erst nach Vollendung des Druckes, also erst im Herbst 1518 zugegangen seien. Der römische Briefschreiber faßte einfach den Gesamteindruck der im Jahre 1518 in Rom bekannt gewordenen Schriften Luthers zusammen, und dieser bediente sich bei der Kennzeichnung der an der Kurie herrschenden Verlegenheit der Worte des Breve vom 3. Februar an Gabriel Venetus. Vgl. S. 434 Anm. 3. 572. 222 Anm. 2.

1) Mhd. eigentlich: „verlegunge“ von „verlegen“ = hindern, beiseitigen, verdrängen.

Ketzermeister, wider einen vermessenen Sermon von zwanzig irrigen Artikeln päpstlichen Ablass und Gnade belangend“¹, ankündigte, daß er über seine zweite Thesenreihe an einem noch festzusetzenden Tage an der hohen Schule zu Frankfurt disputieren werde, nicht nur von diesem Plane Abstand genommen, sondern auch auf Luthers schon im Juni erschienene Gegenschrift² nicht mehr geantwortet, obwohl der bittere Hohn, mit dem er hier vor Mit- und Nachwelt verdientermaßen charakterisiert wurde³, ihn zwingen mußte, der in aller Form an ihn gerichteten Herausforderung zu einer Disputation in Wittenberg nicht aus dem Wege zu gehen. Freies Geleit und gastfreie Aufnahme wurde ihm im Namen des Kurfürsten zugesagt⁴ und den „quaestores et haereticae pravitatis inquisitores“ nahe gelegt, sich dort über die Irrtümer belehren zu lassen, mit denen sie das arme Volk zu betrügen pflegten.

Tetzel durfte darauf nicht mehr antworten; er ist von Stund an ein stiller Mann gewesen; wie tief aber der stolze Orden die Kränkung empfand, daß Luther mit diesem Epilog zu seinem Kampfe gegen den Ablassprediger das letzte Wort behalten hatte, das verriet man in eben dem Augenblicke, als man den Gegner mit der Keule des päpstlichen Bannfluchs zerschmettert zu haben glaubte⁵.

1) N. Paulus, Tetzel S. 53f.

2) Luther hat sich sofort nach Abgang seiner für den Papst bestimmten Sendung der Aufgabe unterzogen, auf die rohen Ausfälle Tetzels nun endlich in dem gebührenden Tone zu antworten: schon am 4. Juni kündigt er seinen Freunden Spalatin und Lang das Schriftchen an. Enders I. 205, 27 ff. 207, 16 ff.

3) Luther versäumte auch nicht, den Kurfürsten gegen die in Tetzels „letzten trunkenen Positionen“ erhobene Anklage, daß er der christlichen Wahrheit zum Nachteil die Ketzerei beschütze, zu verteidigen. Weim. Ausg. I, 392, 16 ff.

4) Freiheit des Sermons usw. Weim. Ausg. I, 392, 12 ff. 393, 19 ff. Vgl. meine Untersuchung über „die von Kajetan verfaßte Ablassdekretale“ im ARG. IX u. oben S. 436 Anm. 4.

5) Vgl. unten am Schlusse des 10. Kapitels, ferner ZKG. XXXII, 23. 36 f.

[Fortsetzung und Schluss im nächsten Heft.]